

WC  
2092







1778 d. 18<sup>te</sup> AprilWc  
2092

Von Gottes Gnaden Wir, Carl August,  
Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf  
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu  
Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg,  
Herr zu Ravensstein &c. &c.

Entbieten allen und jeden Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen des Fürstenthums Weimar und der Jenaischen Landes-Portion, sowohl andern, so in Unsern nurgedachten Landen negotiiren, weß Standes, Würden und Wesens sie seyn, Unsern resp. gnädigsten Gruß, und fügen ihnen darneben zu wissen, ist ihnen auch zum Theil selbst bereits bekannt, was massen bey dem letztern Ausschuss-Tage von Unserer getreuen Landschaft und Städten davor gehalten worden, daß die zu Befreyung der Landes-Nothdurft beschohene Verwilligung zum Theil durch Einführung des vormals schon üblich gewesen Stempel-Papiers mit aufzubringen seyn dürfte. Nachdem Wir Uns nun darauf, in Erwägung, daß dieses Mittel dem Armuth erträglicher, als die Vermehrung der andern Steuer-Abgaben, fället, sothanen unterthänigsten Vorschlag gefallen lassen, und in dem Abschied die gnädigste Versprechung gethan, deshalber behörige Verordnung ergehen zu lassen: Als haben Wir bey Unserer Fürstlichen Regierung allhier eine Stempel-Papier-Ordnung mit zu Grundlegung der in den hiesigen Fürstlichen Landen bereits eingeführt gewesenem, be-greifen, und darinnen alle Schriften, welche auf gestempelt Papier zu bringen, nach dem Alphabet eintragen, sowohl als auch darneben des Stempel-Vogens Pretium, wie nicht weniger die dabey nöthigen Erinnerungen anfügen lassen.

A

Stempel-





# Stempel = Papier.

|  |   | Bogen. |     |
|--|---|--------|-----|
|  |   | Zhl.   | Gr. |
| A. H.  |   |        |     |
| <b>A</b> bolitiones, nach deren Betrag, auf 100 Thlr.  |   | 2      | —   |
|  | sonst aber, wenn solche ohnentgeltlich ertheilet werden | 1      | —   |
|  | unter 100   | 6      | —   |
| Abschiede, so in Geist- und Weltlichen, auch Ober- und Unter-Gerichten, in forma probante ausgestellt werden   |   | —      | 2   |
| Von denen Abschieden, so nicht ad Acta, sondern nur ad Protocollum ertheilet werden, wird nichts gegeben.  |   |        |     |
| Abschiede, Locations- oder Designations, in Concurribus Creditorum   |   | —      | 4   |
| Abschriften, so nicht in forma probante begehret werden, sind frey.  |   |        |     |
| Abschriften, vidimirte, von  | } hohen Collegiis<br>} Gerichten oder Notariis          | —      | 4   |
| Abschriften, so der Judex nur zu seiner Information behält, sind frey.   |   | —      | 2   |
| Abschriften, den Partheyen ertheilet von den Urtheiln, Abschieden, Bescheiden und Befehlungen  |   | —      | 1   |
| Abzugs-Briefe  | } bey hohen Collegiis<br>} bey Unter-Gerichten          | —      | 4   |
|  |   | —      | 2   |
| Adjudications-Scheine, wenn das darinn befindliche Quantum sich auf 100 Thlr. oder darunter belauffet  |   | —      | 1   |
| von 100 bis 200 Thlr.  |   | —      | 2   |
| und sofort allezeit von 100 Thlr. den Bogen zu 1 Gr. höher.  |   |        |     |
| Adoptiones   |   | 2      | —   |
| Appellationes  |   | —      | 2   |
| Aposteln, sowohl reverentiales, als refutatorii  |   | —      | 2   |
| Arrest-Schein  |   | —      | 2   |
| Articuli, in Beweis und Gegenbeweis  |   | —      | 2   |
| in Beschein- und Gegenbescheinigung  |   | —      | 1   |
| Attestata  | } bey hohen Collegiis<br>} bey Unter-Gerichten          | —      | 4   |
|  |   | —      | 2   |
| die den Brand- Wasser- und Wetter-Beschädigten, den wüste Plätze Aufbauenden, und überhaupt die ex officio ertheilet werden, sind frey.  |   |        |     |
| Von Priestern über Aufgebote   |   | —      | 1   |
| Auflagen und Notificationes  |   | —      | 1   |
| Auszüge oder Extracte aus Handels-Büchern, so in Judicio produciret und bey Uebergebung der Klage, oder zum Beweis gebraucht werden, von 25 -- 100 Thlr. inclusive und sofort vom Hundert den Bogen 1 Gr. höher, unter 25 Thlr. sind frey. |   | —      | 1   |
| Der Erpens-Zettel, Auszüge derer Kauf- und Handwerks-Leute, sind unter diesen Extracten nicht mit begriffen.   |   |        |     |

B. H.



|   | Bogen. |      |
|---|--------|------|
|   | Thl.   | Gr.  |
| Befehlige, die auf Veranlassung der Partheyen ergehen, übrigen sind solche frey.  | —      | 1    |
| Begnädigungen, von 1 Thlr. bis 10 Thlr. den Bogen a und sofort allezeit von 10 Thlr. den Bogen zu 1 Gr. höher.  | —      | 1    |
| Jedoch ist dasjenige, was als ein Almosen gegeben wird, ganz frey, desgleichen auch die Stipendia.  |        |      |
| Berichte, so auf Veranlassung der Partheyen abgehen, bey hohen Collegiis  | —      | 2    |
| bey Unter-Gerichten   | —      | 1    |
| Die aber sonder Veranlassung der Partheyen erfordert, oder erstattet werden, wie überhaupt alle Official-Berichte, sind frey.   |        |      |
| Bescheide, vid. supra Abschiede,  |        |      |
| Beschein und Gegen-Bescheinigungs-Artic. vid. Articuli  |        |      |
| Bestallungen, von 100 Thlr.   | 1      | —    |
| Welche Bediente keine förmliche Bestallungen bekommen, und doch jährl. Besoldungen erhalten, erlegen vor das Besoldungs-Decret, oder Rescript eben so viel.                                 |        |      |
| Beweis-Artikel, vid. Articuli.  |        |      |
| Beylagen sind frey.   |        |      |
| Bürgerchafts-Scheine, vid. Fidejussiones, in F.   |        |      |
| <b>C. C.</b>  |        |      |
| Cautiones, so auf kein gewisses Geld-Quantum gerichtet, übrigen vide Fidejussiones.   | —      | 2    |
| Cessiones, sie mögen gerichtlich, oder außser Gerichten aufgerichtet werden, von 25 bis 100 Thlr. und sofort allezeit von 100 Thlr. den Stempel-Bogen 1 Gr. höher, unter 25 Thlr. ist frey. | —      | 1    |
| Dasene solche nicht auf Geld gerechnet.   | —      | 3    |
| Citationes.   | —      | 1    |
| Codicilli, worinnen verordnet Fidei commissa universalia worinnen Fidei commissa particularia, auf jedes 100 Thlr. an Gelde oder Geldeswerth unter 100 Thlr.                                | 1      | —    |
| worinnen Legata, wie jeto bey denen Fidei Commis- sis particularibus gedacht.   | —      | 12   |
| Compulsoriales  | —      | 1    |
| Compromisse die nur ad Acta registrirt werden, sind frey.   | —      | 1    |
| Confirmationes der Raths-Wahlen,  |        |      |
| Weimar  | 2      | —    |
| Jena  | 2      | —    |
| Arnolda, Buttstedt und Jmenau   | 1      | —    |
| Alle übrige Raths-Confirmationes  | —      | 12   |
| U 2   |        | Con- |



|  | Bogen.   |
|--|----------|
|  | Thl. Gr. |
| Confirmationes, Obrigkeitliche, in dergleichen<br>Consense über Verschreibungen, Obligationes, und sonsten,<br>in allen hohen und niedern Gerichten, so auf ein ge-<br>wiff Geld-Quantum gerichtet, (es wäre denn, daß<br>dasjenige, was confirmiret, oder darein der Consens<br>ertheilet werden soll, bereits auf den gesetzten Stem-<br>pel-Bogen geschrieben, welchen Falls nur ein Stem-<br>pel-Bogen pro 2 Gr. zu nehmen,) nach dem Quan-<br>to des darinnen exprimirten Geldes, und zwar, wenn<br>das darinnen befindliche Quantum sich auf 50 Thlr.<br>oder darunter beläuft | — 1      |
| auf 100 Thlr.  | — 2      |
| von 100 Thlr. bis 200 Thlr.  | — 4      |
| von dem mehrern steigt der Bogen von jedem 100<br>Thlr. um 1 Gr. höher.  |          |
| Daserne aber dasjenige, was confirmiret, oder darein<br>der Consens ertheilet werden soll, nicht auf Geld<br>gerichtet, und zwar, wenn es bereits auf den ge-<br>setzten Stempel-Bogen geschrieben   | — 2      |
| Wo ein solches, das nicht auf Geld gerichtet, gleich den<br>Consens und Confirmation, in Gerichten gefertiget<br>wird  | — 6      |
| Confirmationes derer Geist- und Weltlichen Schul-Col-<br>legen   |          |
| Eines Superintendentens  | — 16     |
| Eines Archi-Diaconi  | — 12     |
| Diaconi  | — 8      |
| Eines Pfarrers auf dem Lande   | — 6      |
| Eines Rectoris und Con-Rectoris  | — 6      |
| Die andern Schul-Collegen, auch Schulmeister auf dem<br>Lande  | — 4      |
| Hingegen sind die Vocations-Scheine frey.  |          |
| Contracte, alle insgemein, sie haben Namen wie sie wol-<br>len, auch diejenigen, so Wir selbsien hier im Lande<br>mit Privatis auf gewisse Summen schließen (jedoch<br>trägt überhaupt der Lieferante die Kosten) ebenfalls<br>nach dem Quanto des darinn exprimirten Geldes, und<br>zwar, wenn das Quantum sich auf 100 Thlr. oder<br>darunter beläuft  | — 1      |
| Von 100 Thlr. bis 200 Thlr.  | — 2      |
| Und sofort allezeit von 100 Thlr. den Bogen zu 1 Gr.<br>höher.   |          |
| Unter 25 Thlr. sind frey.  |          |
| Daserne sie aber nicht auf Geld gerichtet  | — 6      |
| Curatoria  | — 1      |

D. D.



| D. D.  |   | Bogen. |     |
|--|---|--------|-----|
|  |   | Zhl.   | Gr. |
| Decreta in causis pupillorum aut minorum   |   | —      | I   |
| Decreta für Advocaten  |   |        |     |
| = ordinarios   |   | 2      | —   |
| = extraordinarios  |   | I      | —   |
| = Amts-Advocaten   |   | —      | 16  |
| { Praedicata   |   | I      | —   |
| Decreta auf  | Dienste und Beförderungen, wie oben bey Bestellungen. |        |     |
| Defensiones  |   | —      | 2   |
| Defensional- Articuli  |   | —      | I   |
| Depositenscheine auf 50 Zhlr. und drunter  |   | —      | I   |
| bis 100 Zhlr.  |   | —      | 2   |
| und sofort von jedem 100 Zhlr. den Stempel-Bogen   |   |        |     |
| 1 Gr. höher,   |   |        |     |
| wenn es über 1000 Zhlr. so steigt jedes 1000 Zhlr. nur   |   |        |     |
| mit 2 Gr.  |   |        |     |
| Dilations-Scheine in Lehens- Process- Rechnungs- und andern Sachen, ex collegiis et judiciis, und zwar für |   |        |     |
| die erste  |   | —      | I   |
| die andere   |   | —      | 2   |
| die dritte   |   | —      | 4   |
| Diplomata Comitum Palatinorum  |   | 2      | —   |
| Dispensationes   |   | I      | —   |
| Disputations-Gesäße  |   | —      | I   |
| Donationes, wie bey den Contracten.  |   |        |     |

| E. E.   |  |   |    |
|---|--|---|----|
| Edictal-Citationes, ohne Unterschied  |  | — | 2  |
| Ehe-Stiftungen, nach dem Quanto der darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder,   |  |   |    |
| Wenn das Quantum sich auf 100 Zhlr. oder drunter belauffet  |  | — | I  |
| Von 100 bis 200 Zhlr.   |  | — | 2  |
| Und sofort von jedem 100 Zhlr. den Bogen zu 1 Gr. höher. Jedoch werden die Ehe-Gelder nicht nach Leibgedings-Art verstanden, weniger das Gegenvermächtniß und die weibliche Gerechtigkeit mit darunter begriffen. |  |   |    |
| Emancipationes  |  | — | 16 |
| Erb-Theilungen und Erb-Vergleiche, so ein gewis Geld-Quantum in sich halten,  |  |   |    |
| Wenn das Quantum der ganzen Erbschaft unter und bis 50 Zhlr. beträgt  |  | — | I  |
| auf 100 Zhlr.   |  | — | 2  |
| und sofort von jedem 100 Zhlr. den Stempel-Bogen zu 1 Gr. höher,  |  |   |    |

B

Wenn



|  | Bogen. |      |
|--|--------|------|
|  | Zhl.   | Gr.  |
| Wenn es über 1000 Thlr., so steigt das 1000 nur um<br>2 Gr. höher.   |        |      |
| Excitoria  | —      | 1    |
| Executoriales  | —      | 2    |
| Erpectanz-Scheine auf Bestellungen, wenigstens<br>Ertracte aus Kirchen-Raths- und Gerichts-Büchern,<br>wie oben bey den Abschriften und Auszügen.  | —      | 16   |
| <b>F. J.</b>   |        |      |
| Fideicommissa, wie bey Erbtheilung und Erb-Vergleich.<br>Eidejussiones und Bürgschafts-Scheine, so auf Geld ge-<br>richtet, nach dem darinnen exprimirten Quanto.<br>Wenn das Quantum sich auf 100 Thlr. oder drunter<br>belauffet | —      | 1    |
| von 100 bis 200 Thlr.  | —      | 2    |
| Und sofort von jedem 100 Thlr. den Bogen zu 1 Gr.<br>höher.  |        |      |
| <b>G. G.</b>   |        |      |
| Geburts-Briefe   | —      | 2    |
| Gedenk-Zettel  | —      | 1    |
| Gegen-Beweis- oder Bescheinigungs-Artikel, vid. Ar-<br>ticali.   |        |      |
| Gerichts-Bücher, sind frey.  |        |      |
| <b>H. H.</b>   |        |      |
| Handels-Bücher, sind frey.   |        |      |
| Hülfs-Scheine  | —      | 2    |
| <b>I. J.</b>   |        |      |
| Inmisions-Scheine  | —      | 2    |
| Indult-Scheine, wenigstens   | —      | 12   |
| Inhibitionales poenales  | —      | 1    |
| Innungen, sind deren Meister 12. oder weniger<br>sind deren mehrere  | —      | 12   |
| Instrumenta, auch der Notariorum   | —      | 1    |
| Intercessionales von den hohen Collegiis   | —      | 4    |
| Interrogatoria   | —      | 4    |
| Interventiones bey Processen   | —      | 1    |
| Inventaria, wenn eine Taxe dabey befindlich, und solche un-<br>ter- oder bis 50 Thlr.  | —      | 2    |
| wenn solche sich auf 100 Thlr. belauffet   | —      | 1    |
| dann von jeden 100 Thlr. einen Stempel-Bogen<br>um 1 Gr. höher.  | —      | 2    |
|  |        | wenn |







## O. D.

Obligaciones und Versicherungen, vid. Contracte.

## P. P.

Pacht-Briefe, vid. Contracte.

Pfand-Verschreibungen, so auf ein gewisses Geld Quantum gerichtet, und auch in keinem andern auf Stempel-Papier bereit geschriebenen Documente mit begriffen, vide Contracte.

Pfarr-Confirmationes, vid. Confirmatio.

Poenal-Inhibitiones

Privilegia, gewöhnlicher Weise

wenn nicht unsere Landes-Collegia ein anderes Quantum bestimmen.

Processus Pauperum, wenn sich einer ins Armen-Recht geschworen, wie dann auch in allen Processen, die von der Obrigkeit verleyet werden, ist das Papier frey.

Punctationes, wenn sie auf ein gewisses Geld Quantum gerichtet, und kein anderes Document über die getroffene Contracte auf Stempel-Papier ausgefertigt wird, werden gleich den Contracten beleget, außerdem sind solche frey.

## Q. D.

Quittungen, alle, so auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und hierinnen nicht expresse ausgenommen zu befinden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summe, wie bey den Contracten, wann sie aber nicht Geld auf gerichtet

Quittungen, Vormundschafts-Haupt-Quittungen

Quittungen, welche Unter-Obrigkeiten, Ober- und Unter-Einnehmer, Communen, piae causae, über ihre Intraden und Einkünfte an Erbzinß, Steuer, Schoß, Strafen und andern Gefällen, ingleichen diejenigen, welche ohne Gerichtbarkeit jährlich gewisse Erb-Gesfälle zu heben haben, item Piae causae über aussen stehende Capitalia und davon abgetragene Zinsen, wie nicht weniger Fürstliche und alle andere Bediente über ihre Befoldung und Deputata, sowohl auch calamitosee und neue Anbauere über genossene Begnadigung ausstellen, sind impost frey.

Quittungen, so unter Affignationen und ausgestellte Conti geschrieben werden, ingleichen Interims-Quittungen, weil hernach zu der Haupt-Quittung selbst nach Proportion des ganzen Quanti der gewöhnliche Stempel-Bogen genommen werden muß. Ferner Quittungen über die Interessen sowol, als über das Capital selbst,



wo über das Capital das Document richtig mit dem  
Impost vergeben ist; Und endlich Quittungen über die  
auf Tagezeiten gesetzte Summen, welche schon bey  
dem Haupt Document des Kauf-Contracts in folle  
vergeben worden, sind alle von dem Impost befreyet.

## R. R.

Raths-Wahlen, vid. Confirmationes.

Rechnungen über Vormundschaften, Haushaltungen,  
Pächte, Kirchen, Märkte und Gemeinden, sind frey.

Recessse, wie bey Contracten und Erb-Vertheilungen.

Recognitiones, die von Obrigkeiten ertheilet werden

jedoch sind Receptisse frey.

Remissoriales

Rescripta, so nicht ex officio, oder in Brand- Wasser-  
und Wetter-Schaden, item bey Auf- oder Anbau  
wüster Plätze, sondern auf der Supplicanten An-  
suchen ausgefertiget werden

Reverse in genere

Rotulus testium

Thl. Gr.

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

## S. S.

Salvi conductus

Substitutions-Zettel oder Patente

Substitutiones und Vollmachten

Supplicationes, alle

Ausgenommen der Abgebrannten, Wetter- und  
Wasser-Beschädigten, die sie ihrer Calamität hal-  
ber eingegeben, derer so wüste Plätze anbauen  
wollen, und der Studiosorum, so um Sıpendia an-  
halten, so frey seyn

Syndicate

## T. T.

Taxationes

Tausche, vid. Contracte.

Testamenta

Tutoria

## V. B.

Veniae actatis

Jedoch bleibt hierbey das arbitrium Unserer Landes-  
Collegiorum nicht ausgeschlossen.

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—



|  |                               | Bogen. |     |
|--|-------------------------------|--------|-----|
|  |                               | Zhl.   | Gr. |
| Verbote, gerichtliche  | " " " "                       | —      | 1   |
| Vererbungs-Briefe  | " " " "                       | —      | 2   |
| Wann sie auf ein gewisses Geld Quantum gerichtet, nach Proportion desselben, wie bey den Contracten. |                               |        |     |
| Vergleiche, wie bey dem Contracte,   | vid. C.                       |        |     |
| Verschreibungen, und   |                               |        |     |
| Versicherungen, wie bey dem Obligationibus,  | vid. O.                       |        |     |
| Verwandlung des Lehns in Erbe,   | vid. Lehns-Verwandlung, in L. |        |     |
| Verzichte, wenn sie auf Geld gerichtet, wie bey den Quittungen,                                      | vid. oben Quitt. in D.        |        |     |
| Vidimus, vid. Abschriften.   |                               |        |     |
| Uniones prolium  | " " " "                       | 1      | —   |
| Vocationes der Geistlichen sind frey.  |                               |        |     |
| Vollmachten, gerichtliche  | " " " "                       | —      | 2   |
| Vollmachten, außgerichtliche   | " " " "                       | —      | 1   |
| Urtheil, in forma probante   | " " " "                       | —      | 2   |
| in Concurfu Creditorum   | " " " "                       | —      | 4   |

Z. 3.

Zeugen: Rotulus, vid. Rotulus.

## Woben nachfolgende Erinnerungen in Obacht zu nehmen.

1.

Soll von dem gestempelten Papier gnugsamer Vorrath überall in Unserm gesanten Fürstenthum und Landen vorhanden seyn, und zwar dergestalt und also, daß der Haupt-Vorrath bey Unserm Fürstlichen Landschafts-Cassa-Directorio allhier niedergeleget werde, von dar die übrigen hohen Collegia, wie auch die Unter-Gerichte, die Nothdurft jedesmal erhalten sollen.

2.

Auf dem Lande haben sich die Beamten und Gerichts-Herren, ingleichen die in den Städten zu bestellenden Einnehmer, mit hinlänglichem Vorrath von dem von dem Fürstl. Landschafts-Cassa-Directorio zu erhaltenden Stempel-Papier zu versehen, damit sich Unsere Unterthanen sowohl, als die Fremden, dessen aller Orten um so viel leichter erholen können.

3. End



3.

Sowohl von dem Fürstlichen Landschafts = Cassæ-Directorio, als sodann von den Unter = Gerichten und den bestellten Einnehmern in Städten, ist das gestempelte Papier abzuholen, wer aber solchen Papiers zum Gebrauch verlanget, derselbe muß das Geld dafür alsobald erlegen, wie denn auch dargegen der Stempel = Bogen sofort und ohne Verzug auszuhändigen ist.

4.

Das vor das Stempel = Papier eingehobene Geld soll von den Unter = Obrigkeiten, ingleichen von den Einnehmern in Städten in nachgesetzten Terminen, als Jubilate, Petri Pauli, Michaelis und Neu = Jahr, mit Vorzeig = und Darlegung der noch in Borrath habenden Stempel = Bogen, an das Fürstl. Landschafts = Cassæ-Directorium allhier, allwo ein Haupt = Einnehmer bestellt und verpflichtet werden wird, eingeliefert werden.

5.

Unter dem bezahlten Pretio steckt der Werth für das Papier; wer aber Stempel = Pergament verlanget, der hat das Pergament über das Stempel = Geld noch besonders zu bezahlen.

6.

Von Abgabe des Stempel = Papiers soll in Unserm gesammten Fürstenthum und Landen niemand, er sey wer, oder auch sonst privilegiret und eximiret wie er wolle, befreyet seyn, jedoch mit der Ausnahme, daß bey Unserer Fürstlichen gesammten Academie zu Jena in Disciplin = Sachen kein Stempel = Papier, in allen bey derselben vorkommenden Justiz = Sachen aber, welche zu den Syndicats = Gerichten gehören, Stempel = Papier gebrauchet werden solle. Immaßen denn

7.

in den Gerichten regulariter nichts angenommen oder ausgefertigt werden soll, als was auf gestempelt Papier geschrieben. Jedoch sind

§ 2

§. die



diejenige ohngestampelte Schriften, bey welchen, der Facalien halber, den Partheyen einigz Praejudicium zu wachsen könnte, oder wo sonst bey der Sache periculum in mora ist, zwar anzunehmen, die verwürkte Straze aber, wenn binnen Acht Tagen der Stempel=Bogen nicht beigebracht wird, nebst dem Stempel=Gelde sogleich von dem Concipienten zu erlegen, und eher keine Resolution auszufertigen.

Wenn etwas an Stempel=Papier verderbet wird, so soll, gegen Zurückgebung des verderbten Bogens, oder der Stücke, darauf der Papier=Stempel befindlich, wenigstens eines Quart=Blatts groß, ein anderer ohne Geld gegeben, und mit denen Stücken von dem Einnnehmer berechnet werden.

Obschon einige von obbermeldten auf dergleichen Papier geschriebenen Documenten und Schriften in mehrern als einem Bogen bestehen, so darf doch nur der erste Bogen gestempelt seyn, und bleiben die übrigen von der Abgabe frey.

Wollte aber ein oder der andere das vorhabende Negotium, und daraus resultirende Quantum, nicht gerne bekannt werden lassen, als etwa Erbschaften und Erbtheilungen, soll demselben nachgelassen seyn, an Statt des einen darzu erforderlichen hohen Bogens, zwey oder drey andere, so zusammen das Quantum eines hohen Bogens ephauriren, auch wohl unter fremden Nahmen, zu nehmen, und auf diese zugleich das benöthigte Document oder Instrument zu extendiren, jez doch daß, dafern das Document nicht lang, auf die leeren Bogen, nahe unterm Stempel notiret werde, worzu er gebraucht worden.

Ob auch schon ein oder das andere Document, oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schriften auf ungestempelt Papier



Papier geschrieben würde, so sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräften verbleiben, auch in foro contradictorio dießfalls keine Exception gemacht werden; Im übrigen aber dießfalls Producent sowohl, als der Concipient, und zwar Jeder von jedem Bogen, so viel Groschen als der gestempelte Bogen gegolten, so viel Zwölff Groschen zur Strafe, nebst dem Stempel-Geld erlegen.

13.

Die Strafen sollen solchergestalt distribuiret werden, daß die Hälfte der Haupt-Einnahme, dann ein Viertel den Gerichten, und ein Viertel demjenigen, welcher die Unter-Einnahme auf sich hat, zu Theil werden.

14.

Keiner hat, bey Vermeidung der in vorstehendem Spho gesetzten Strafe, einen gestempelten Bogen um die Documenta zu legen, es sey dann, daß die Sache, darzu er gebraucht wird, nebst dem Dato auf solchen ungelegten Stempel-Bogen, nahe unter oder neben dem Stempel, zu Verhütung Mißbrauchs, notiret werde.

15.

Damit auch keine Gelegenheit zum Streit sich ergebe, und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen die Unkosten zum Stempel-Papier zu tragen schuldig sey; so wollen Wir hiermit verordnet haben, daß wenn die Contrahenten eines andern sich nicht vergleichen, in den Schuld-Sachen zu den Obligationen und Quittungen der Schuldner oder Vorgeser allein, bey den andern Contracten aber, als Kaufen, Tauschen &c. solches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen.

16.

Die Stempel-Papier-Ordnung soll von und mit Petri Pauli, dieses Jahres, ihren Anfang nehmen.

17.

Die Cognition, Untersuchung, Bestrafung und Execution, wie auch, nach Gelegenheit, die Inquisition gegen die Con-  
D trave-



FK W 2092

travonienten und Defraudanten bleibet jedes Orts Obrigkeit; welche auch daher nicht allein dem Einnehmer auf Begehren schleunige hülfliche Hand zu leisten, sondern auch von selbst ein wachsameres Auge darüber zu halten und in begehrenden Fällen gebührend zu verfahren, schuldig seyn soll.

Wir befehlen demnach Eingangs benannten Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen des Fürstenthums Weimar und der Jenaischen Landes-Portion, sowohl denenjenigen, so in Unsern Fürstlichen Landen negotiiren, weß Standes, Würden oder Wesens sie seyn, hiermit resp. gnädigst und ernstlich, sich darnach gebührend zu achten.

Zu Urkund haben Wir gegenwärtige Stempel-Papier-Ordnung eigenhändig vollzogen, mit Unserm Fürstlichen Innsiegel bedrucken, und die Abdrucke derer Stempel dieser Verordnung beysügen, auch solche zu Männiglichs Wissenschaft, öffentlich anschlagen lassen. So geschehen und geben in Unserer Residenz-Stadt Weimar den 18ten April. 1778.



Carl August, K. z. S.





ULB Halle  
007 752 245

3



W 18









